

Vollmachten und Verfügungen

Rechtliche Voraussetzungen

In Deutschland gibt es kein automatisches Vertretungsrecht für volljährige Personen in rechtlichen Angelegenheiten. Dieser zentrale Rechtsgrundsatz führt dazu, dass Ehepartner untereinander und erwachsene Kinder für ihre Eltern von Gesetz wegen nicht vertretungsberechtigt sind. Durch die frühzeitige Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann aber diese Vertretungsberechtigung im privatrechtlichen Rahmen hergestellt werden. Das Gericht muss dann im Notfall in der Regel nicht eingeschaltet werden. Besteht keine Vollmacht und wird eine rechtliche Vertretung erforderlich (z. B. nach einem Unfall), wird ein betreuungsgerichtliches Verfahren eingeleitet. Das Gericht legt dann die gesetzliche Vertretung fest, wobei Familienangehörige vorrangig zu berücksichtigen sind.

Zielsetzung

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung werden eigene Wünsche in Bezug auf medizinische Behandlung bekundet (Entscheidung über die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder den Widerruf in eine bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme). In der Regel gilt die Verfügung vor allem bei schwerster, aussichtsloser Erkrankung, insbesondere in der letzten Lebensphase. Der Gesetzgeber lässt aber eine Verfügung für jede Phase der Erkrankung zu; der Sterbeprozess muss also noch nicht eingesetzt haben. Es ist sehr sinnvoll, die Patientenverfügung mit einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren oder in der Patientenverfügung einen Bevollmächtigten zu benennen.

Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung wird eine Person des eigenen Vertrauens für den Fall benannt, dass das Betreuungsgericht wegen eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit eine gesetzliche Betreuerin oder einen Betreuer einsetzt. Zusätzliche Wünsche für den Fall einer Betreuung sind möglich. Es können auch Personen als (zukünftige) Betreuer ausgeschlossen werden.

Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht wird eine Person des Vertrauens bevollmächtigt, die für den Vollmachtgeber rechtswirksam handeln kann. Die Vollmacht tritt in Kraft im Fall eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit oder ab einem anderen vom Vollmachtgeber bestimmten Zeitpunkt.

Zeitpunkt der Gültigkeit

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung gilt nur dann, wenn der Betroffene selbst zu keinen Willensäußerungen mehr in der Lage ist. D. h. es muss die Einsichtsfähigkeit (nicht die Geschäftsfähigkeit) in medizinische Entscheidungen verloren gegangen sein.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung gilt ab dem Zeitpunkt einer dauerhaften oder vorübergehenden Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit. Dies legt nur das Betreuungsgericht nach einem betreuungsgerichtlichen Verfahren mit Gutachten und Anhörungen fest. Bei Wiedererlangen der Handlungsfähigkeit muss eine Aufhebung der Betreuung erfolgen.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht gilt ab dem Zeitpunkt der Vertretungs- und Hilfebedürftigkeit oder einem anderen vom Vollmachtgeber genannten Zeitpunkt. Nur in Ausnahmefällen sollte überlegt werden, vom Arzt die Geschäftsunfähigkeit vorher bescheinigen zu lassen. Der Eintritt der Wirksamkeit der Vollmacht sollte zwischen dem Vollmachtgeber und dem Vollmachtnehmer im so genannten Innenverhältnis festgelegt werden. Nach außen sollte die Gültigkeit an keine Bedingungen und Voraussetzungen gebunden werden.

Juristische Bedeutung

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung muss von den behandelnden Ärzten seit Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes vom 01.09.2009 beachtet werden, wenn die anstehenden medizinischen Maßnahmen konkret benannt worden sind. Die Ärzte haben dann keinen Entscheidungsspielraum mehr. Ist die Patientenverfügung nicht eindeutig, so handelt es sich um eine Willensbekundung, die ggf. durch die Ärzte und die Betreuer bzw. den Bevollmächtigten zu interpretieren sind. Danach sind diese Verfügungen auch verbindlich umzusetzen.

Betreuungsverfügung

Besteht keine Vollmacht und ist eine rechtliche Vertretung erforderlich, so muss das Betreuungsgericht die Bestellung der genannten Person aussprechen, wenn diese in der Lage ist, die Betreuung zu führen und keine Interessensgegensätze bestehen.

Vorsorgevollmacht

Beim Bestehen einer Vorsorgevollmacht ist keine gerichtliche Betreuung mehr erforderlich, da der Vollmachtnehmer alle Entscheidungen treffen kann, sofern die Vollmacht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Mit der Vollmacht wird die rechtliche Vertretung eines geschäfts- und handlungsunfähigen Bürgers wiederhergestellt, ohne dass der Staat in Form des Betreuungsgerichts tätig werden muss. Dies leitet sich aus § 1896 Abs. 2 BGB (siehe Betreuungsgesetz) ab.

Formale Erfordernisse

Patientenverfügung

Schriftliche Form sowie eigene Unterschrift mit Datum sind erforderlich. Die Patientenverfügung muss nicht handschriftlich abgefasst werden. Der Gesetzgeber sieht auch keine turnusgemäße Erneuerung der Unterschrift vor, ebenso wenig eine verbindliche Beratung. Trotzdem wird die gelegentliche Wiederholung der Unterschrift mit Datumsnennung (vor allem bei schweren Erkrankungen) empfohlen. Ebenso sollte man sich von einem Haus- oder Facharzt beraten lassen. Die Beratung sollte auf dem Dokument durch die Unterschrift des Arztes bestätigt werden.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung kann formlos mit eigenhändiger Unterschrift abgefasst werden. Eine notarielle Beurkundung oder eine beglaubigte Unterschrift ist nicht erforderlich.

Vorsorgevollmacht

Es wird die schriftliche Form mit eigenhändiger Unterschrift dringend empfohlen. Die Unterschrift sollte möglichst amtlich beglaubigt sein, da dies ohne großen Aufwand und kostengünstig durch Notare oder autorisierte behördliche Instanzen zu erreichen ist. Notarielle Beurkundung (kostenpflichtig) ist in bestimmten Fällen notwendig, z. B. bei Immobiliengeschäften, der Aufnahme von Darlehen, Erbausschlagung und Geschäften im Handels- und Gesellschaftsrecht. Für Bankgeschäfte wird in der Regel eine separate Bankvollmacht von den Kreditinstituten gefordert. Es ist sinnvoll, die erteilte Vorsorgevollmacht vorab der Bank zur späteren Gültigkeitsüberprüfung vorzulegen.

Mögliche Inhalte

Patientenverfügung

Hier sollen konkrete ärztliche Maßnahmen beschrieben werden, die im Notfall entweder einzuleiten sind oder abgelehnt bzw. widerrufen werden sollen; es können auch bestimmte Therapien klar abgelehnt werden.

Betreuungsverfügung

Hier können Personen benannt werden, die als gesetzliche Betreuer ggf. eingesetzt werden sollen. Es können auch individuelle Vorstellungen genannt werden. Die Patientenverfügung kann Teil der Betreuungsverfügung sein. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn keine Personen genannt werden können. Es muss dann im Notfall ein fremder Betreuer eingesetzt werden, der aber im Rahmen der Betreuungsverfügung über die Vorstellung der Betroffenen informiert wird.

Vorsorgevollmacht

Es können mehrere Vertrauenspersonen bevollmächtigt werden. Die verschiedenen Handlungsbereiche sollten festgelegt werden: z. B. Finanz-, Vermögens-, Behörden-, Versicherungs- und Wohnungsangelegenheiten, Heimaufnahme oder ambulante Versorgung in der eigenen Wohnung sowie persönliche Angelegenheiten, insbesondere Maßnahmen im Post- und Fernmeldewesen. Insbesondere die Übertragung der Entscheidungen über gravierende medizinische und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen (Anbringen eines Bettgitters, Einweisung in eine geschlossene Klinik) müssen schriftlich aufgeführt werden. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Maßnahmen, die mit Freiheitsentzug verbunden sind, und schwerwiegende medizinische Maßnahmen, bei denen nicht eindeutig zu belegen ist, dass sie dem Patientenwillen entsprechen, müssen immer zusätzlich vom Gericht genehmigt werden. Die Vollmacht kann mit einer Betreuungsverfügung verbunden werden und nach persönlichem Wunsch über den Tod hinaus gelten. Ohne diese Vorgabe endet die Vorsorgeverfügung nach neuester Rechtsprechung mit dem Tod des Vollmachtgebers.

Aufbewahrungsmöglichkeiten

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung sollte beim zukünftigen Bevollmächtigten oder Betreuer hinterlegt werden. Ratsam ist die Hinterlegung beim Hausarzt, aber auch in den persönlichen Unterlagen des Verfügenden. Bei einer Krankenhausbehandlung sollte die Verfügung zu den Krankenakten gegeben werden. Es ist auch ratsam, auf die Existenz einer Patientenverfügung in den persönlichen Papieren (z. B. beim Personalausweis) hinzuweisen.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung sollte sich in den persönlichen Unterlagen befinden, damit sie bei Bedarf dem Betreuungsgericht vorgelegt werden kann. In vielen Bundesländern (z. B. in Hessen) kann die Betreuungsverfügung für zehn Jahre beim Betreuungsgericht hinterlegt werden. Ist dies beim Amtsgericht nicht möglich, ist die Hinterlegung bei der Notarkammer in Berlin ratsam.

Vorsorgevollmacht

Das Original der Vollmacht sollte sich beim Bevollmächtigten befinden, damit dieser im Notfall jederzeit handeln kann. Bei Gefahr des Missbrauchs sollte keine Vollmacht erteilt werden. Die Vollmacht kann sich auch in den persönlichen Unterlagen des Vollmachtgebers befinden, wenn der Bevollmächtigte dazu jederzeit Zugang hat. Eine Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Berlin (www.vorsorgeregister.de) ist sinnvoll. Allerdings werden nur die in der Vollmacht enthaltenen Daten erfasst, nicht die Vollmacht selbst. Nur die Betreuungsgerichte haben darauf Zugriff.